

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung und Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 1. November 2018 „Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete“ (Drucksache 21/14582) sowie Entwurf einer Verordnung zur Entfristung und Änderung von Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht

I.

Vorbemerkung

Die Regelung zur Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (§ 111a HmbBG) wurde 2019 mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes befristet eingeführt (GVBl. S. 350). Die Befristung ergibt sich aktuell aus § 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes. Danach tritt dieses Gesetz und damit auch die Kennzeichnungspflicht nach § 111a HmbBG mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Befristung sollte nach der vorgesehenen Evaluation der Kennzeichnungspflicht eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers ermöglichen, ob die Regelung weiterhin Bestand haben soll (vgl. Drucksache 21/17905, S. 6).

Zugleich dient diese Drucksache der Umsetzung der Ziffern 2 und 3 des Bürgerschaftlichen Ersuchens gemäß Bürgerschaftsdrucksache 21/14582 (Bericht des Innenausschusses) vom 1. November 2018. Danach wird „der Senat ersucht, (...)

2. die Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete in dem Erprobungszeitraum von zwei Jahren zu evaluieren und
3. die Ergebnisse der Evaluation in einem Bericht zusammenzufassen und der Bürgerschaft spätestens bis Mitte des Jahres 2021 vorzulegen.“

Die Anlage zum Gesetzentwurf stellt die Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete dar und ist zugleich die Antwort des Senats auf das Bürgerschaftliche Ersuchen aus der Drucksache 21/14582. Abweichend von Ziffer 2 des Bürgerschaftlichen Ersuchens konnte die Evaluation durch das Inkrafttreten von § 111a HmbBG am 5. November 2019 keine vollen zwei Jahre umfassen.

II.

Evaluationsergebnisse

Ein zentraler Bestandteil der im Zeitraum vom 5. November 2019 bis 31. Dezember 2020 durchgeführten Evaluation waren die Erfahrungen der Schutz-

polizei zu Einsätzen, bei denen die Kennzeichnung gemäß § 111 a HmbBG getragen wurde. In dem Evaluationszeitraum wurde die Kennzeichnung demnach bei 200 Einsätzen getragen. Dabei wurden insgesamt 23.794 Polizeikräfte eingesetzt. Unter anderem führte die Evaluation zu den folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Seitens der Polizei wird auf Grundlage der Evaluation und der Erfahrungen eine Entfristung der Kennzeichnungspflicht befürwortet.
- Die Akzeptanz der betroffenen Polizeibediensteten bezüglich der Kennzeichnungspflicht ist hoch.
- Im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht wurden keine konkreten Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten festgestellt. Des Weiteren gingen bei der Dienststelle für Disziplinarangelegenheiten bzw. Beschwerdemanagement der Polizei Hamburg keine Anfragen oder Beschwerden ein.
- Durch das Dezernat Interne Ermittlungen wurden im Erfassungszeitraum insgesamt zwölf Ermittlungsvorgänge im Sinne der Evaluation erfasst. In diesen konnten sieben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte identifiziert werden. Dabei war die nachträgliche Identifizierung bei zwei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nur durch die individuelle Kennzeichnung möglich. Bei einer/m Polizeivollzugsbeamtin bzw. -beamten war die Kennzeichnung bei der Aufklärung hilfreich und bei vier Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gelang die nachträgliche Identifizierung auf andere Weise. Bei sechs Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten konnte trotz Kennzeichnungspflicht keine Identifizierung erfolgen, darunter einmal auf Grund schlechter Erkennbarkeit, vier Mal auf Grund situationsbedingt nicht möglicher Erkennbarkeit und einmal aus sonstigen Gründen.

Angaben zur individuellen Kennzeichnung kamen in sechs Fällen von der bzw. dem Anzeigenden und einmal aus Video-/Bildauswertungen.

Der Verfahrensausgang bei der Staatsanwaltschaft ist in elf Fällen offen; in einem Verfahren erfolgte die Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO. Gegenverfahren wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB oder Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145 d StGB gab es im Erfassungszeitraum nicht.

Zweiter wesentlicher Bestandteil der Evaluation war die Befragung der Anmelderinnen und Anmelde-der von Versammlungen zu Erfahrungen und Einschätzungen im Kontext der Kennzeichnungspflicht beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei. Die Befragung erfolgte mittels eines Fragebogens rückwirkend zum

1. Juli 2020 ab Ende Juli 2020. Die Fragen richteten sich insbesondere auf Erfahrungen mit der Polizei, unmittelbare Wirkungen der Kennzeichnungspflicht sowie Einschätzungen zur möglichen längerfristigen Wirkung und der Frage ihrer Beibehaltung. Von den im genannten Zeitraum insgesamt verteilten 438 Fragebögen gingen bis zum 31. Dezember 2020 113 ausgefüllte Fragebögen bei der Behörde für Inneres und Sport ein. Die Auswertung führte im Kern zu folgendem wesentlichen Ergebnis:

- 84% der Teilnehmenden sprachen sich für die Beibehaltung der Kennzeichnungspflicht aus. Die Befürwortung wurde im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Kennzeichnungspflicht fördere Transparenz, senke Anonymität und führe zu einer Polizei, der man vertrauen könne sowie zu mehr Selbstreflexion des Staates/der Polizei. Zudem verbessere sie die Kontrolle, die Verantwortlichkeit sowie die Identifizierbarkeit bei Fehlverhalten.
- 5% der Teilnehmenden gaben an, die Kennzeichnungspflicht solle entfallen. Begründet wurde dies im Wesentlichen wie folgt: Die Kennzeichnungspflicht führe zu einem Generalverdacht gegen die Polizei und hemme die Polizei im Einsatz.

Im Ergebnis haben die mit Drucksache 21/17905 dargestellten inhaltlichen Erwägungen für das Vorhaben, eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht einzuführen, unverändert Bestand. Die Regelung ergänzt die Vorgaben zur allgemeinen Legitimationspflicht. Die weiterhin bestehende individualisierte, pseudonymisierte Kennzeichnung der geschlossenen Einheiten der Landesbereitschaftspolizei ist als weiterer Ausdruck der Garantie zu verstehen, dass staatliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat überprüfbar ist. Die Überprüfbarkeit entspricht zudem dem Selbstverständnis der Polizei, da hiermit auch die Grundannahme des rechtsstaatlichen Auftretens nicht fortwährend einem Generalverdacht gegenübersteht. Die damit geschaffene Transparenz ist Ausdruck einer modernen Polizei. Schließlich hat die Kennzeichnung im Evaluationszeitraum nicht dazu geführt, dass Polizistinnen und Polizisten sowie ihre Familien im privaten Bereich Nachstellungen oder einer erhöhten Bedrohungslage ausgesetzt sind.

III.

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und Beteiligung des Landespersonalausschusses

Im Beteiligungsverfahren nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 93 des HmbBG wurden den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften der Gesetzentwurf, der Entwurf der Än-

derungsverordnung sowie der Evaluationsbericht vorgelegt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord (DGB) und der dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion (dbb) haben zu dem Gesetzentwurf jeweils schriftlich Stellung genommen.

Folgende Vorschläge aus den Stellungnahmen haben keine Berücksichtigung gefunden:

Der DGB schlägt vor, eine Regelung aufzunehmen, nach der alle zwei oder alle fünf Jahre einmal komplett alle Nummern ausgetauscht und neu vergeben werden. Es sollte vermieden werden, dass identische Nummern über mehrere Jahre oder gar länger als ein Jahrzehnt verwendet werden. Durch eine regelmäßige Neuvergabe würde die Anonymität der Nummern auch bei langjährigen Verwendungen erhöht werden.

Stellungnahme des Senats:

Vorangestellt ist anzumerken, dass seit der Einführung der Verwendung von Individualnummern im Jahr 2019 kein Rückschluss auf personenbezogene Daten der Polizeikräfte der Landesbereitschaftspolizei durch Dritte gezogen werden konnte. Zumindest ist der Schutzpolizei kein Sachverhalt hierzu bekannt. Darüber hinaus wurden bislang keine konkreten Gefährdungen in Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht festgestellt.

Auch auf Grund der hohen Fluktuation der Einsatzkräfte der Landesbereitschaftspolizei erscheint eine Regelung zum Austausch der Individualnummern alle zwei oder fünf Jahre, wie vom DGB gefordert, nicht erforderlich.

Ergänzend wird angeführt, dass den Mitarbeitenden mit dem quartalsweise erhobenen Evaluationsbericht regelhaft Möglichkeit für Verbesserungsvorschläge bzw. Beanstandungen gegeben wurde. Eine Forderung der Einsatzkräfte zu einem regelmäßigen Austausch der Individualnummern ist nicht bekannt.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung mit der Verwendung von je drei zugeordneten Individualnummern wird von den Mitarbeitenden insoweit als ausreichend angesehen und diese Ansicht wird geteilt.

Des Weiteren besteht in begründeten Einzelfällen auch in Zukunft die Möglichkeit, gemäß §3 Absatz 2 der Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht, die vergebene individuelle Kennzeichnung zu wechseln.

Der dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion (dbb) erachtet die Entfristung der Kennzeichnungs-

pflcht nach §111a Hamburgisches Beamtengesetz als nicht notwendig. Die gesetzliche Regelung der Kennzeichnungspflicht nebst darauf beruhender Verordnung sollte nach Auffassung des dbb vielmehr auslaufen.

Stellungnahme des Senats:

Der Senat hält an seinem Vorhaben aus den vorstehend geschilderten Gründen fest.

Der Landespersonalausschuss hat dem Gesetz und dem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 17. August 2021 zugestimmt.

IV.

Inhalte des Gesetzentwurfs und der Verordnung

Ausgehend von dieser trotz des verkürzten Evaluationszeitraums gleichwohl hinreichenden Darstellung soll mit dem Gesetzentwurf nunmehr die in § 111a HmbBG geregelte Kennzeichnungspflicht entfristet werden.

Zum anderen soll es durch eine Anpassung in §111a Absatz 1 Satz 3 HmbBG ermöglicht werden, auf die Buchstabenfolge „HH“ bei der Rückenzeichnung zu verzichten.

Mit dem daneben zur Kenntnisnahme der Bürgerschaft vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Entfristung und Änderung von Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht nach §111a Hamburgisches Beamtengesetz sollen die vorstehenden Anpassungen in der Verordnung vorgenommen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen sowie die oben genannte Bürgerschaftsdrucksache 21/14582 verwiesen.

V.

Kosten

Keine.

VI.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. den Evaluationsbericht und den Entwurf einer Verordnung zur Entfristung und Änderung von Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht nach §111a des Hamburgischen Beamtengesetzes zur Kenntnis nehmen und
2. das anliegende Gesetz zur Entfristung und Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht beschließen.

Gesetz
zur Entfristung und Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften
zur Kennzeichnungspflicht

Vom.....

Artikel 1

§ 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 350) wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 111a Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), erhält folgende Fassung:

„Die Rückenkennezeichnung soll zusätzlich die Buchstabenfolge „HH“ aufweisen.“

Begründung

1. Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes soll § 111a HmbBG entfristet werden.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) wurde im November 2019 der § 111a HmbBG eingeführt, der vorsieht, dass beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung tragen (GVBl. S. 350). Vorausgegangen war ein Bürgerschaftliches Ersuchen vom 1. November 2018 (Drucksache 21/14582), mit welchem der Senat in Ziffer 1 zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufgefordert wurde und darüber hinaus in geeigneter Weise dafür Sorge tragen sollte, dass für die zukünftig individuell gekennzeichneten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit zur Einrichtung einer Auskunftssperre sowie einer Regelung zur Übernahme von Rechtsschutzkosten durch den Dienstherrn geschaffen wird (vgl. zur erfolgten Umsetzung Drucksache 21/17905).

Die Befristung von § 111a HmbBG ergibt sich aus § 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des HmbBG. Danach tritt dieses Gesetz und damit auch die Kennzeichnungspflicht nach § 111a HmbBG mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Befristung sollte nach der vorgesehenen Evaluation der neuen Kennzeichnungspflicht eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers ermöglichen, ob die neue Regelung weiterhin Bestand haben soll (vgl. Drucksache 21/17905, S. 6).

Der Evaluationsbericht (Anlage) stellt die Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete dar.

Die mit Drucksache 21/17905 dargestellten inhaltlichen Erwägungen für das Vorhaben, eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht einzuführen, haben unverändert Bestand. Die Regelung ergänzt die Vorgaben zur allgemeinen Legitimationspflicht. Die weiterhin bestehende individualisierte, pseudonymisierte Kennzeichnung der geschlossenen Einheiten der Landesbereitschaftspolizei ist als weiterer Ausdruck der Garantie zu verstehen, dass staatliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat überprüfbar ist. Die Überprüfbarkeit entspricht zudem dem Selbstverständnis der Polizei, da hiermit auch die Grundannahme des rechtsstaatlichen Auftretens nicht fortwährend einem Generalverdacht gegenübersteht. Die damit geschaffene Transparenz ist Ausdruck einer modernen Polizei. Schließlich hat die Kennzeichnung im Evaluationszeitraum nicht dazu geführt, dass Polizistinnen und Polizisten sowie ihre Familien im privaten Bereich Nachstellungen oder einer erhöhten Bedrohungslage ausgesetzt sind.

2. Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 soll eine Anpassung in § 111a Absatz 1 Satz 3 HmbBG erfolgen.

Hintergrund ist, dass sich bei bestimmten Einsatzanlässen das Tragen der Mehrzweckweste zum „Dienstanzug aus besonderem Anlass“, als positiv erwiesen hat. Die Mehrzweckweste gewährleistet in Kombination mit dem „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ eine bessere Sichtbarkeit, insbesondere bei Dunkelheit und bei größerer Distanz. Durch das Tragen der Mehrzweckweste kann dem Bürger visualisiert werden, dass die Polizei präsent ist.

In den nach §2 der Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht vom 5. November 2019 (HmbGVBl. S. 365) beschriebenen Fällen, bei denen die individuelle Kennzeichnung zu verwenden ist, nämlich bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird, ist das Tragen der Mehrzweckweste aber aktuell nicht möglich. Denn auf der Mehrzweckweste kann zwar die individuelle Kennzeichnung im Sinne des §111a Absatz 1 Satz 1

HmbBG, also die sechsstellige Ziffernfolge, mittels Klett angebracht werden, nicht aber die auf der Rückenkennzeichnung nach § 111a Absatz 1 Satz 3 HmbBG erforderliche Buchstabenfolge „HH“.

Um dies zukünftig rechtssicher zu ermöglichen, wird der bisherige § 111a Absatz 1 Satz 3 HmbBG als Soll-Regelung ausgestaltet.

In der noch anzupassenden Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a des HmbBG soll dann durch einen neuen Satz in §3 geregelt werden, dass in den Fällen, in denen zum „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ eine Mehrzweckweste getragen wird, auf die Länderkennzeichnung „HH“ bei der individuellen Rückenkennzeichnung verzichtet werden kann.

Eine individuelle Zuordnung bleibt über die sechsstelligen Ziffernfolge, die weiterhin als Brust- und Rückenkennzeichnung getragen wird, möglich. Daneben weist der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ auf der linken Armseite auch ein HH-Wappen aus. Mithin kann zukünftig auch in den Fällen, in denen eine Kennzeichnungspflicht besteht, der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ mit der Mehrzweckweste kombiniert werden.

Evaluationsbericht

„Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete“ (Drucksache 21/14582)

Der Evaluationsbericht dient der Umsetzung der Ziffern 2 und 3 des Bürgerschaftlichen Ersuchens gemäß Drucksache 21/14582 (Bericht des Innenausschusses) vom 1. November 2018. Danach wurde „der Senat ersucht,

1. ein Gesetz zur Einführung einer individualisierten, anonymisierten Kennzeichnung der Landesbereitschaftspolizei in geschlossenen Einsätzen vorzulegen, und darüber hinaus in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass für die zukünftig individuell gekennzeichneten Polizeibeamten die Möglichkeit zur Einrichtung einer Auskunftssperre sowie einer Regelung zur Übernahme von Rechtsschutzkosten durch den Dienstherrn geschaffen wird,
2. die Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete in dem Erprobungszeitraum von zwei Jahren zu evaluieren und
3. die Ergebnisse der Evaluation in einem Bericht zusammenzufassen und der Bürgerschaft spätestens bis Mitte des Jahres 2021 vorzulegen.“

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) wurde im November 2019 der § 111a HmbBG eingeführt, der vorsieht, dass beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung tragen (GVBl. S. 350).

Abweichend von Ziffer 2 des Bürgerschaftlichen Ersuchens konnte die Evaluation durch das Inkrafttreten von § 111a HmbBG am 5. November 2019 keine vollen zwei Jahre umfassen. Gemäß Ziffer 3 des Ersuchens sollte die Evaluation spätestens bis Mitte des Jahres 2021 vorgelegt werden, da der § 111a HmbBG in seiner Geltung zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet wurde. Die Befristung sollte nach der vorgesehenen Evaluation der neuen Kennzeichnungspflicht eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers ermöglichen, ob die neue Regelung weiterhin Bestand haben soll (vgl. Drucksache 21/17905, S. 6).

Die Inhalte der Evaluation wurden behördenübergreifend abgestimmt und festgelegt. Für den Zeitraum 5. November 2019 bis 31. Dezember 2020 kann zusammenfassend Nachfolgendes berichtet werden:

A.

Erhebung bei der Schutzpolizei und dem Dezernat Interne Ermittlungen

- Im Erfassungszeitraum wurde bei 1.320 Einsätzen der „Dienstanzug besonderer Anlass“ getragen. Dabei wurden insgesamt 47.879 Kräfte eingesetzt.
- Die Kennzeichnung gemäß der Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a HmbBG¹⁾ wurde bei 200 Einsätzen getragen. Dabei wurden insgesamt 23.794 Kräfte eingesetzt.
- Im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht wurden 21 Namenskarten von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ausgehändigt.
- Es wurden keine konkreten Gefährdungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht festgestellt.
- Beim Dezernat Interne Ermittlungen wurden im Erfassungszeitraum 12 Ermittlungsvorgänge (Ermittlung zu mehreren Straftatbeständen in einem Vorgang möglich) im Sinne der Evaluation erfasst, darin
 - 6 x Körperverletzungen im Amt gemäß § 340 StGB,
 - 1 x Nötigung gemäß § 240 StGB,
 - 2 x Beleidigung gemäß § 185 StGB,
 - 1 x Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB,
 - 1 x Diebstahl gemäß §§ 242, 244 StGB,
 - 1 x Strafvereitelung im Amt gemäß § 258 a StGB,
 - 1 x sonstiges Delikt.
- In den erfassten 12 Ermittlungsvorgängen konnten sieben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte identifiziert werden. Dabei war die nachträgliche Identifizierung bei zwei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nur durch die individuelle Kennzeichnung möglich. Bei einer/m Polizeivollzugsbeamtin bzw. -beamten war die Kennzeichnung bei der Aufklärung hilfreich und bei vier Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gelang die nachträgliche Identifizierung auf andere Weise.

¹⁾ ...„Die individuelle Kennzeichnung ist bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen zu verwenden, soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird“....

- Bei sechs Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten konnte trotz Kennzeichnungspflicht keine Identifizierung erfolgen, darunter einmal auf Grund schlechter Erkennbarkeit, vier Mal auf Grund situationsbedingt nicht möglicher Erkennbarkeit und einmal aus sonstigen Gründen.
- Angaben zur individuellen Kennzeichnung kamen in sechs Fällen von Anzeigenden und einmal aus Video-/Bildauswertungen.
 - Der Verfahrensausgang bei der Staatsanwaltschaft ist in elf Fällen offen; in einem Verfahren erfolgte die Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO. Gegenverfahren wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB oder Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145 d StGB gab es im Erfassungszeitraum nicht.
 - Im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht gingen bei der Dienststelle PERS 02 (Disziplinarangelegenheiten/Beschwerdemanagement) der Polizei Hamburg keine Anfragen und/oder Beschwerden ein.
 - Im ersten Quartal 2020 erreichte eine Anfrage eines Mitglieds der Deputation bezüglich der nicht erfolgten Kennzeichnung der eingesetzten Kräfte im Rahmen der Versammlung „Fridays for Future“ am 27. Februar 2020 die Behörde für Inneres und Sport. Nach Bewertung durch das Justizariat der Polizei lagen die Voraussetzungen zur Kennzeichnungspflicht vor. Eine Nachfrage bei der Polizei ergab: Bei insgesamt zwei kennzeichnungspflichtigen Einsatzen (Einsatz zum Jahreswechsel und Versammlung „Fridays for Future“ am 27. Februar 2020) wurde seitens des jeweiligen Polizeiführers das Tragen der Mehrzweckweste (MZW) angeordnet. Bei dem Einsatz zum Jahreswechsel wurde lediglich die Individualkennung an der Mehrzweckweste befestigt, da die Weste nicht die Möglichkeit bietet, das rechtlich konforme Patch mit Länder- und Individualkennung anzubringen. Im Rahmen der Versammlung „Fridays for Future“ am 27. Februar 2020 haben sich die Kräfte nicht gekennzeichnet. In beiden Einsätzen wurde die Erforderlichkeit der gesteigerten Sichtbarkeit der eingesetzten Kräfte mittels MZW durch den PF begründet. Das Vorgehen wurde mit der Polizei nachbereitet. Die Kennzeichnung wird zukünftig auch getragen, wenn hierfür ein Verzicht auf die MZW notwendig ist. Durch die Initiative zur Änderung der rechtlichen Grundlagen soll zukünftig ermöglicht werden, dass beim Tragen der MZW auf die Buchstabenfolge „HH“ bei der Rückenkennzeichnung verzichtet werden kann.
 - Die taktische Führung erfolgt grundsätzlich über die Helm Kennzeichnung. Die Individualkennzeichnung ist hierfür ungeeignet, da die Erkennbarkeit bzw. Zuordnung für die Mitarbeiter untereinander hierdurch nicht erleichtert wird.
 - Überwiegend werden wenige bis keine Reaktionen auf die Kennzeichnung wahrgenommen. Festzustellen ist, dass vermehrt Foto- und/oder Videoaufnahmen von Einsatzkräften sowie deren Kennzeichnung gefertigt werden sowie dass Individualnummern notiert werden.
 - Auf bestimmte Zahlenkombinationen wird vereinzelt durch das polizeiliche Gegenüber mit Belustigung oder Spott reagiert. So stehen die Zahlenkombinationen 1312xx – die ersten vier Ziffern der LBP 31, zweite Gruppe – auf Grund der Analogie zu dem englischen Ausspruch „ACAB“ („All Cops Are Bastards“) sowie xxxx18 (für den ersten und den achten Buchstaben im Alphabet: AH als Abkürzung für Adolf Hitler) oder xxxx69 und ähnliche im Fokus dieser Personen. Einige Beamtinnen und Beamte werden in abwertender Art und Weise als „Nummer“ bezeichnet.
 - Im ersten Quartal 2020 wurden in einem Fall Portraitfotos der Beamten in Verbindung mit der Individualnummer auf Twitter gepostet. Eine Strafanzeige gem. § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) wurde gefertigt. Personalien des Beschuldigten konnten vor Ort nicht festgestellt werden. Videoaufnahmen der Tathandlung sind vorhanden.
 - Es werden die gesetzlichen Regelungen umgesetzt. Die Akzeptanz durch die Bediensteten ist hoch.
 - Nur sehr wenige Einsatzkräfte nutzen bisher die Möglichkeit, zwischen den Einsätzen die Individualnummer zu wechseln. Die drei Individualnummern werden daher zurzeit als ausreichend erachtet.
 - Das Material der Kennzeichnung wird durchgängig als gut bezeichnet.

B.

Befragung der Anmelder und Anmelderrinnen von Versammlungen

Rückwirkend zum 1. Juli 2020 wurde Ende Juli 2020 mit der Befragung der Anmelder/-innen von Versammlungen mittels Fragebogen begonnen. Die Befragung soll ein Jahr, also bis Ende Juni 2021 erfolgen. Die Anmeldenden werden durch die Versammlungsbehörde angeschrieben und erhalten neben Anschreiben und Fragebogen einen frankierten Rückumschlag, welcher an die Behörde für Inneres und Sport adressiert ist. Im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 wurden 438 Fragebögen an Anmelderrinnen und Anmelder von Versammlungen und Aufzügen in Hamburg verteilt; Rückmeldungen waren freiwillig und konnten anonym erfolgen. Bis zum 31. De-

zember 2020 sind 113 ausgefüllte Fragebögen eingegangen.

Die Anmeldenden wurden gebeten, „Erfahrungen und Einschätzungen im Kontext der seit November 2019 in Hamburg bestehenden Kennzeichnungspflicht beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei“ mitzuteilen.

Für die Zwecke dieses Zwischenberichts wurde eine Auswertung der bis zum 31. Dezember 2020 eingegangenen 113 Fragebögen (n = 113) vorgenommen (vorläufige Rücklaufquote: 26%). Die Rücklaufquote ist recht niedrig, obwohl bei der Zielgruppe ein größeres Interesse am Thema als in der Bevölkerung allgemein angenommen werden kann.

Die insgesamt 7 Fragen des Fragebogens richteten sich in einem ersten Block (Fragen 1 bis 3) auf allgemeine Informationen, dies ausdrücklich auch zu „Erfahrungen mit der Polizei“ aus Anlass von Versammlungen (Freitext). Ein zweiter Block (Fragen 4 und 5) galt den Wirkungen der Kennzeichnungspflicht in Hinsicht auf die jeweiligen Akteure und entsprechenden Bewertungen (Freitext). Der abschließende Block (Fragen 6 und 7) widmete sich Einschätzungen zur möglichen längerfristigen Wirkung der Kennzeichnungspflicht sowie der Frage ihrer Beibehaltung.

1. Allgemeine Fragen

Rund 53 % der Befragten gaben an, die Einführung der Kennzeichnungspflicht sei ihnen bekannt. Angesichts der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, des zumindest als versammlungsaffin einzuschätzenden Samples aus Anmeldenden sowie der Sichtbarkeit der Kennzeichnungen im Rahmen von Versammlungen, ist dieser Wert eher gering, zumal 78 % der Befragten (88 Teilnehmende) angaben, in Hamburg bzw. außerhalb bereits zuvor Versammlungen angemeldet und dabei Erfahrungen mit der Polizei gemacht zu haben.

Hinsichtlich dieser Erfahrungen mit der Polizei (Frage 3) machten insgesamt 82 Teilnehmende weiterführende Angaben, die sich wie folgt aufgliedern lassen (nachfolgend sind Mehrfachnennungen möglich; die folgenden Prozentangaben beziehen sich auf die 82 Personen, welche Angaben zu der Frage gemacht haben):

- In 47 Antworten (57 %) wurden die Erfahrungen mit der Polizei positiv oder sehr positiv bewertet; dabei spielten Aspekte wie Vertrauen, Schutz, Kooperation und Kommunikation eine wesentliche Rolle. Ein(e) Verfasser/-in konstatiert: „nur positive – die Beamten waren immer freundlich und haben geholfen, alles möglich zu machen, damit die Veranstaltungen ein Erfolg für uns wurden“²⁾ Sieben Schreibende (9 %) be-

dankten sich ausdrücklich bei namentlich genannten Dienststellen, Beamten bzw. bei der Polizei Hamburg insgesamt.

- In 15 Antworten (18 %) wurden ambivalente Bewertungen abgegeben. Die Bewertungen bezogen sich auf den (1) allgemeinen Eindruck der Polizei/des Einsatzes sowie (2) auf das Verhalten einzelner Beamter. Hinsichtlich des allgemeinen Eindrucks wird das Verhalten der Beamten als unterschiedlich beschrieben.
 - Beispiele zu (1) sinngemäß: „überwiegend positiv, aber in der Vergangenheit überzogene Einsätze ohne sinnvolle Kommunikation zuvor“³⁾, „trotz Freundlichkeit wirkt Polizei einschüchternd auf Demonstrierende“⁴⁾, „sehr unterschiedlich(e) (Erfahrungen) von wunderbarer Zusammenarbeit bis zu sehr konfrontativem Verhalten“⁵⁾.
 - Beispiele zu (2) sinngemäß: „mal freundlich, sachlich, mal provokant“⁶⁾, „meistens freundlich, korrekt, aber in einem Einzelfall überfordert, bedrängend und (mit Sanktion) drohend“⁷⁾, „Erfahrungen mit leitenden Beamten besser als mit rangniedereren“⁸⁾, „es gibt sehr kooperative und sehr provokante Beamt*innen“⁹⁾.
- Sechs Freitextantworten (7 %) enthielten allgemein schlechte, speziell schlechte und bzw. sonstige schlechte Erfahrungen in erweitertem Kontext. So wurden u. a. genannt das vermeintliche Versagen der Polizei bei Versammlungen mit „links motivierten Störern bzw. Blockierern“ sowie „Ansammlung(en) militanter Anarchisten“¹⁰⁾ die Nicht-Herausgabe von Dienstnummern,¹¹⁾ einzelne Eingriffsmaßnahmen, der „sehr durchwachsen(e)“ Einsatz bei Corona-Versammlungen,¹²⁾ sowie die Einstellungen bei Strafverfahren gegen Beamte (jeweils Einzelnennungen).

²⁾ Fragebogen 27.

³⁾ Fragebogen 36.

⁴⁾ Fragebogen 21.

⁵⁾ Fragebogen 71.

⁶⁾ Fragebogen 22.

⁷⁾ Fragebogen 33.

⁸⁾ Fragebogen 25.

⁹⁾ Fragebogen 51.

¹⁰⁾ Fragebogen 56.

¹¹⁾ Fragebogen 9.

¹²⁾ Fragebogen 68.

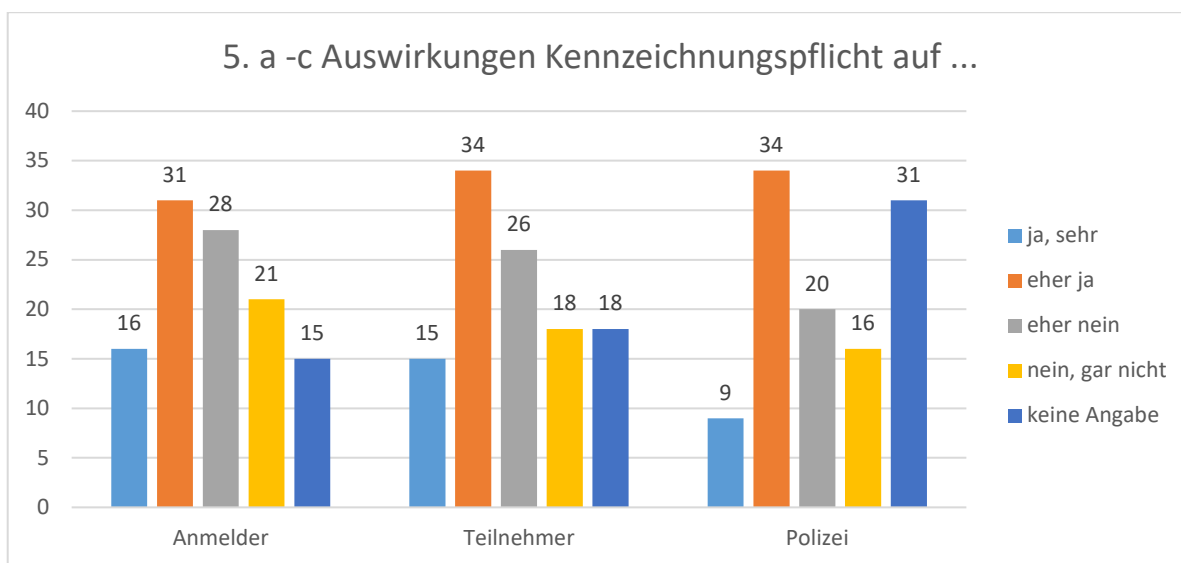
2. Fragen zur unmittelbaren Wirkung der Kennzeichnungspflicht

Nur rund 45% der Befragten gaben an, ihnen sei bei Versammlungen „die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht“ aufgefallen; interessant ist der hohe Anteil derjenigen in dieser Gruppe, die die Kennzeichnungspflicht trotz ausbleibender eigener Wahrnehmung ausdrücklich begrüßen und für wichtig halten (Freitextangaben zu Fragekomplex 5, s. u.).

Mit Frage 5 wurde in drei Blöcken (jeweils 4er-Split plus „keine Angabe“ sowie Freitext) Wahrnehmung und Einschätzungen der Befragten zu den Wirkungen der Kennzeichnungspflicht für

- (1) die „Tätigkeit als Anmelder“,
 - (2) die „Teilnehmer/innen einer Versammlung“ sowie das
 - (3) „Verhalten der Polizei während der Versammlung“
- erfragt.

Abbildung 1



Von der Gelegenheit zu jeweils ergänzenden Angaben zu der Frage „Wenn ja: Inwiefern?“ (Freitext) machten zahlreiche Befragte Gebrauch, dies jedoch nicht in jedem Fall im jeweils fragespezifischen Kontext. Zu den Ergebnissen im Einzelnen:

(1) Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht auf „Tätigkeit der Anmelder“

47 Personen (42%) befanden, die Kennzeichnungspflicht wirke sich eher oder sehr auf ihre Tätigkeit als Anmelder/-in einer Versammlung aus.

52 Personen machten ergänzende Angaben in Freitextform (46% der Befragten). Die Wirkung der Kennzeichnungspflicht wurde in Hinsicht auf die Anmelder in vier Fällen als gering bis nicht vorhanden beschreiben, in den restlichen Stellungnahmen zeigten sich im Wesentlichen nachfolgende Schwerpunkte (Anzahl der Einzelnennungen in Klammern, Mehrfachnennungen möglich):

- 1. Kennzeichnung wird grundsätzlich/allgemein positiv gesehen (5)
- 2. Kennzeichnung schafft Vertrauen (6)

3. Kennzeichnung steht für Wertschätzung und schafft Augenhöhe (5)

4. Kennzeichnung ermöglicht es, polizeiliche Ansprechpartner leichter zu finden/zu identifizieren (7)

5. Kennzeichnung erleichtert demokratische Partizipation (3)

6. Kennzeichnung erleichtert Identifikation von Beamten und Aufklärung von rechtswidrigem Verhalten (11).

Zwei Teilnehmende befanden, die Kennzeichnungspflicht führe zu einem sichereren Gefühl. Sechs Befragte nutzten dieses Freitextfeld, um Namensschilder ggü. der Kennzeichnung durch (mehrstellige) Nummern zu bevorzugen.

(2) Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht auf „Teilnehmer/innen an Versammlungen“

49 Personen (44%) gaben an, die Kennzeichnungspflicht wirke sich nach ihrer Wahrnehmung eher oder sehr auf die Teilnehmer/-innen von Versammlungen aus. 51 Teilnehmende (45%) mach-

ten ergänzende Angaben. Dabei zeigten sich im Wesentlichen nachfolgende Schwerpunkte (Anzahl der Einzelnennungen in Klammern, Mehrfachnennungen möglich):

1. Kennzeichnungspflicht wird allgemein positiv bewertet (5)
2. Kennzeichnungspflicht hebt Anonymität auf, macht Beamte besser ansprechbar/identifizierbar (14)
3. Kennzeichnungspflicht schafft Vertrauen, steigert Fairness, Achtsamkeit und Sicherheit (19)
4. Kennzeichnungspflicht fördert Akzeptanz eingesetzter Polizei, fördert entspannte Stimmung und verhindert Eskalationen (5)
5. Kennzeichnungspflicht fördert Verantwortung der eingesetzten Polizei (3)
6. Kennzeichnungspflicht führt dazu, dass Beamte sich seltener rechtswidrig verhalten („weniger Angst“) (6)

Auch hier gab ein(e) Befragte(r) Namensschildern den Vorzug gegenüber Nummern. Ein(e) weitere(r) Befragte(r) gab an, die Provokationen durch Gegendemonstranten gegenüber Polizei scheinen, nach ihrem/seinem Empfinden, zugenommen zu haben.

(3) Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht auf das „Verhalten der Polizei während der Versammlung“

43 Personen (38 %) befanden, die Kennzeichnungspflicht wirke sich eher oder sehr auf das Verhalten der Polizei während der Versammlung aus. 31 Befragte (27 %), ein signifikant hoher Anteil, machten hier keinerlei Angaben; weitere 9 Befragte (8 %) gaben an, sie hätten hierzu keine Erfahrungen bzw. könnten dies nicht beurteilen.

52 Teilnehmende (46 %) machten ergänzende Angaben. Hier zeigten sich im Wesentlichen nachfolgende Schwerpunkte (Anzahl der Einzelnennungen in Klammern, Mehrfachnennungen möglich):

1. Kennzeichnungspflicht wird allgemein positiv bewertet (1)
2. Kennzeichnungspflicht führt zu keiner Verhaltensänderung (da bei Vorwürfen/Anzeigen keine Konsequenzen folgen) (2)
3. Kennzeichnungspflicht verbessert den Umgang miteinander, hat die Arbeit der Polizei erleichtert (3)
4. Kennzeichnungspflicht ermöglicht bessere Identifizierbarkeit (4)
5. Kennzeichnungspflicht führt zu mehr Reflexion des eigenen Verhaltens, mehr Verantwortungs-

übernahme hierfür, mehr interner Selbstkontrolle in Einheiten (16)

6. Kennzeichnungspflicht senkt Fehlverhalten, Gewalt bei Polizei (6)
7. Kennzeichnungspflicht führt zu mehr Zurückhaltung und Vorsicht, wirkt im Einsatz mäßigend bzw. zu „gehemmtem Agieren“ (6)
8. Kennzeichnungspflicht fördert Transparenz und Rechtsstaatlichkeit (4).

Ein(e) Befragte(r) gab ergänzend an, die Dokumentation „unangemessener Polizeieinwirkung“ werde „oft – rechtswidrig durch Polizei verhindert“, dies senke absehbar auch die Wirkung der Kennzeichnungspflicht.¹³⁾

Eine Person teilte mit: „Es trat eine gewisse ‚Gruppendynamik‘ auf. Jüngere, noch unerfahrene Einsatzkräfte traten besonders ‚forsch‘ in Erscheinung.“¹⁴⁾ Ob diese Antwort tatsächlich eine Auswirkung der Kennzeichnungspflicht darstellen soll, ist unklar.

Zum Teil kommt auch die Frage auf, ob den Verfassern der Inhalt der Kennzeichnungspflicht klar ist. Von einigen wird die Ansprechbarkeit „mit Namen“ als positiver Effekt der Kennzeichnungspflicht herausgestellt; diesen Effekt kann die Kennzeichnungspflicht aber nicht evozieren. Zur Frage 5c schrieb eine Person: „Die Polizei, als Einrichtung, steht zu ihrem Namen. [...] Eine Kennzeichnungspflicht bei der Polizei zeigt den Bürger, daß jeder Polizist mit seinem guten Namen für seine Arbeit steht.“¹⁵⁾

3. Fragen zur langfristigen, übergreifenden Wirkung der Kennzeichnungspflicht

In Fragenblock 6 wurde die Einschätzung der Befragten zu möglichen langfristigen Wirkungen der Kennzeichnungspflicht erfragt, namentlich zu

- (1) Vermeidung eines möglichen Generalverdachts gegen die Polizei
- (2) Förderung von Transparenz und Bürgernähe der Polizei.

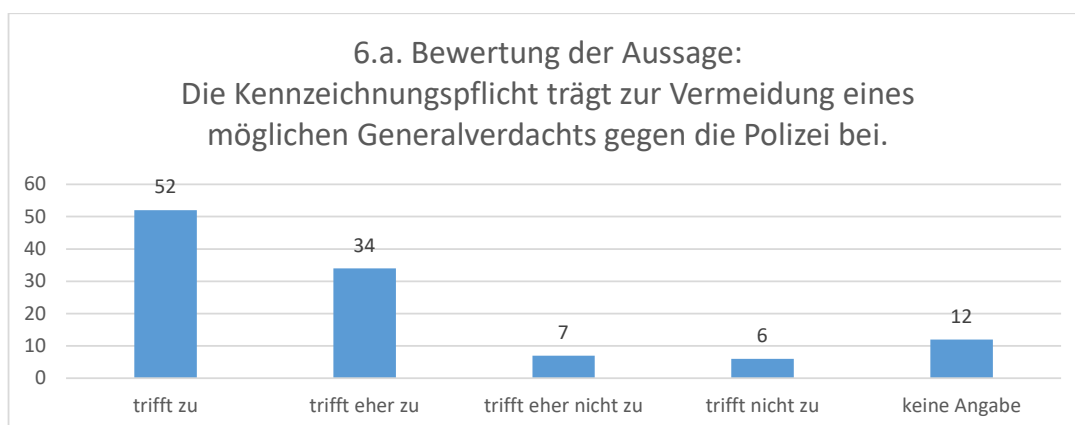
Die Antworten erfolgten im 4er-Split plus „keine Angabe“; zu den Ergebnissen siehe die nachfolgenden Abb. 2 und 3.

¹³⁾ Fragebogen 63.

¹⁴⁾ Fragebogen 103.

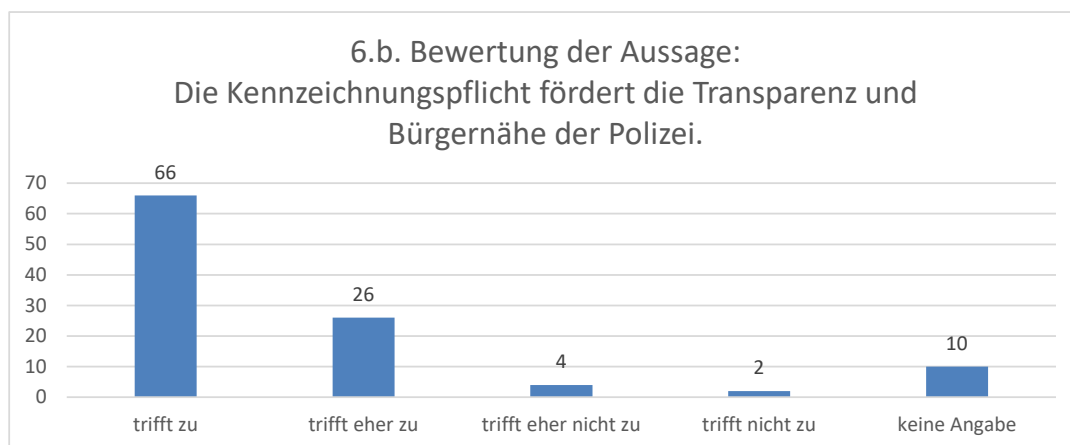
¹⁵⁾ Fragebogen 107.

Abbildung 2



86 Teilnehmende (76 %) halten die Aussage für zutreffend oder eher zutreffend.

Abbildung 3

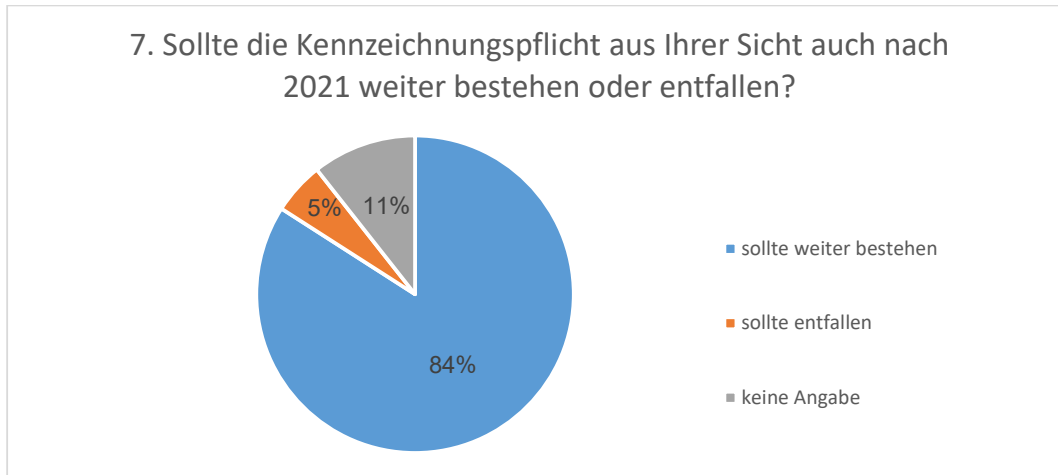


92 Teilnehmende (81 %) halten die Aussage für zutreffend oder eher zutreffend.

4. Frage zur Zukunft der Kennzeichnungspflicht

Abschließend wurde die Meinung der Befragten zur Beibehaltung der Kennzeichnungspflicht erfragt.

Abbildung 4



95 Teilnehmende (84 %) sprachen sich für eine Beibehaltung aus. 72 Befragte (64 %) machten hierzu ergänzende inhaltliche Angaben. Diese zeigten im Wesentlichen nachfolgende Schwerpunkte (Anzahl der Einzelnennungen in Klammern, Mehrfachnennungen möglich):

I. Befürwortung einer Fortführung

1. Kennzeichnungspflicht ist allgemein sinnvoll und hilfreich für Polizei und Bürger (7)
2. Kennzeichnungspflicht ist wichtig für andere, aber nicht für den Befragten selbst (2)
3. Kennzeichnungspflicht fördert Transparenz und senkt Anonymität, führt zu einer offenen Polizei, der man vertrauen kann (22)
4. Kennzeichnungspflicht führt zu mehr Selbstreflexion des Staates/der Polizei und verbessert die Kontrolle sowie die Verantwortlichkeit (11)
5. Kennzeichnungspflicht baut bei Versammlungen Konflikte ab und wirkt vertrauensbildend (10)
6. Kennzeichnungspflicht erleichtert das Erkennen direkter polizeilicher Ansprechpartner (2)
7. Kennzeichnungspflicht verbessert die Identifizierbarkeit bei Fehlverhalten (14)
8. Kennzeichnungspflicht hilft der Polizei gegen unberechtigte und pauschale Vorwürfe (5).

II. Ablehnung einer Fortführung

1. Kennzeichnungspflicht führt zu Generalverdacht gegen Polizei (1)
2. Kennzeichnungspflicht hemmt Polizei im Einsatz und nützt „Anarchisten“¹⁶⁾ (1)

Eine Antwort lautete, es schade nicht¹⁷⁾. Mit Blick auf die Identifizierbarkeit bei Fehlverhalten bein-

haltete eine Antwort die Wahrnehmung: „Mit einer Kennzeichnungspflicht ist es möglich zu bestimmen, wer etwas getan hat, jedoch würden die Wenigsten z. B. bei Nötigung oder leichter Körperverletzung eine Anzeige erstellen (auch bei guter Videodokumentation), da es nicht zu einer Verurteilung kommen wird und die Menschen eher mit einer Gegenanzeige rechnen müssen.“¹⁸⁾. Der Beitrag endete mit „#DefundthePolice“.

Auch hier nutzte ein Befragter die Gelegenheit, um Namensschildern gegenüber Nummern zu bevorzugen; ein Befragter beklagte (doppelt zu vorangegangener Angabe betreffend Auswirkungen der Kennzeichnungspflicht auf das Verhalten der Polizei), die Kennzeichnungspflicht könnte polizeiliches Eingreifen „psychisch erschweren und praktisch hemmen“¹⁹⁾. Ein weiterer Befragter gab (doppelt zu vorangegangener Angabe), an, die Kennzeichnung müsse „deutlicher“ sein und Dokumentation seitens Demonstrierender sei „allein schon aus Transparenzgründen nicht (zu) behindern“²⁰⁾. Insgesamt dürften die dargestellten vergleichsweise artikulierten Positionen beispielhaft für die Extreme des in den Fragebögen abgebildeten Meinungsspektrums stehen.

¹⁶⁾ Fragebogen 56.

¹⁷⁾ Fragebogen 90.

¹⁸⁾ Fragebogen 99.

¹⁹⁾ Fragebogen 56.

²⁰⁾ Fragebogen 63.

Entwurf einer Verordnung zur Entfristung und Änderung von Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom.....

Auf Grund von §111a Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht] (HmbGVBl. S. ...), wird verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht nach §111a des Hamburgi-

schen Beamtengesetzes vom 5. November 2019 (HmbGVBl. S. 365) wird aufgehoben.

Artikel 2

In §3 Absatz 1 der Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach §111a des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 5. November 2019 (HmbGVBl. S. 365) wird folgender Satz angefügt:

„Wird zum „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ eine Mehrzweckweste getragen, kann auf die Länderkennzeichnung „HH“ bei der individuellen Rückenzeichnung verzichtet werden.“

Begründung

Zu Artikel 1

Da die gesetzliche Regelung des § 111a HmbBG zunächst nur befristet eingeführt wurde, wurde auch die Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht nach §111a HmbBG nur befristet erlassen. Gemäß deren Artikel 3 tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Mit der Entfristung des § 111a HmbBG und damit auch der Verordnungsermächtigung in §111a Absatz 3 HmbBG kann nunmehr auch die Geltung der Verordnung entfristet werden.

Zu Artikel 2

Hiermit wird die Kennzeichnungspflicht nach § 111a HmbBG im Hinblick auf die Rückenzeichnung konkretisiert.

Hintergrund ist, dass sich bei bestimmten Einsatzanlässen das Tragen der Mehrzweckweste zum „Dienstanzug aus besonderem Anlass“, als positiv erwiesen hat. Die Mehrzweckweste gewährleistet in Kombination mit dem Dienstanzug aus besonderem Anlass eine bessere Sichtbarkeit, insbesondere bei Dunkelheit und bei größerer Distanz. Durch das Tragen der Mehrzweckweste kann dem Bürger visualisiert werden, dass die Polizei präsent ist.

In den nach §2 der Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht vom 5. November 2019 (HmbGVBl. S. 365) beschriebenen Fällen, bei denen die individuelle Kennzeichnung zu verwenden

ist, nämlich bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird, ist das Tragen der Mehrzweckweste aber aktuell nicht möglich. Denn auf der Mehrzweckweste kann zwar die individuelle Kennzeichnung im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 1 HmbBG, also die sechsstelligen Ziffernfolge, mittels Klett angebracht werden, nicht aber die auf der Rückenzeichnung nach § 111a Absatz 1 Satz 3 HmbBG erforderliche Buchstabenfolge „HH“.

Um dies aber zukünftig rechtssicher zu ermöglichen, wurde der bisherige § 111a Absatz 1 Satz 3 HmbBG als Soll-Regelung ausgestaltet. Mit dem neuen Satz 4 von § 3 Absatz 1 in der Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes wird nunmehr konkretisiert, in welchen Fällen bei der Rückenzeichnung auf die Buchstabenfolge „HH“ verzichtet werden kann.

Eine individuelle Zuordnung bleibt über die sechsstelligen Ziffernfolge möglich, die weiterhin als Brust- und Rückenzeichnung getragen wird. Daneben weist der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ auf der linken Armseite auch ein Hamburg-Wappen aus.

Mithin kann zukünftig auch in den Fällen, in denen eine Kennzeichnungspflicht besteht, der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ mit der Mehrzweckweste kombiniert werden.